

---

# Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld (IFM)

vom 4. Mai 1990

---

*Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin sowie das Fürstentum Liechtenstein (Vertragspartner),*

vereinbaren in Ausführung der forstrechtlichen Bestimmungen des Bundes<sup>1)</sup>:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Vertragspartner haben vereinbart, zur Ausbildung von Förstern eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB zu errichten, welche eine Försterschule betreibt<sup>2)</sup>.

### Art. 2 Schule

<sup>1</sup> Die Schule befindet sich in Maienfeld.

<sup>2</sup> Soweit es die Fachausbildung der Förster zulässt, können auch andere Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden.

---

<sup>1)</sup> Art. 10 des BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, SR 921.0, Art. 8 der VV zum BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, SR 921.01.

<sup>2)</sup> Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld. Von der Konferenz der Forstdirektoren der Vertragskantone und des Fürstentums Liechtenstein beschlossen am 8. Juli 1971; von den bevollmächtigten Vertretern der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein durch Unterzeichnung der Stiftungsurkunde vollzogen am 11. Oktober 1972; vom Bundesrat genehmigt am 21. Februar 1973.

<sup>3</sup> Die Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von den Kantonssteuern befreit.

**Art. 3** Beitritt zur Vereinbarung

<sup>1</sup> Weitere Kantone können der Vereinbarung beitreten.

<sup>2</sup> Sie haben eine angemessene Einkaufssumme zu leisten.

**Art. 4** Kündigung der Vereinbarung

<sup>1</sup> Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Jahresende kündigen.

<sup>2</sup> Finanzielle Leistungen werden nicht zurückerstattet.

**II. Organisation****Art. 5** Organe

<sup>1</sup> Die Organe sind:

- a) Stiftungsrat;
- b) Ausschuss des Stiftungsrats;
- c) Kontrollstelle;
- d) Prüfungskommission;
- e) Direktion.

**Art. 6** Stiftungsrat

- a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus je einem Vertreter des Bundes und der Vertragspartner. Die Kantone Graubünden und St.Gallen bestimmen je zwei Vertreter.

<sup>2</sup> Ein Vertreter des Verbands Schweizer Förster kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Er hat beratende Stimme.

**Art. 7** b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungs- und Verwaltungsorgan der Schule. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat:

- a) erlässt ergänzende Vorschriften, insbesondere Reglemente über Organisation und Betrieb der Schule;
- b) legt die Aufgaben des Ausschusses des Stiftungsrats, der Prüfungskommission und der Leitung der Schule fest;
- c) genehmigt das Betriebskonzept und die Lehrpläne;
- d) legt die Schul- und Internatsgelder fest;
- e) wählt die Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrats, der Prüfungskommission, den Direktor der Schule und die Fachlehrer;
- f) genehmigt Ausbau- und Erneuerungsprojekte, unter Vorbehalt, dass die erforderlichen Kredite gewährt werden;
- g) entscheidet über Beitrittsgesuche weiterer Kantone und legt die zu leistende Einkaufssumme fest;
- h) legt die Bedingungen fest, unter welchen Schüler, die nicht von einem Vertragspartner abgeordnet sind, aufgenommen werden;
- i) beschliesst über die Höhe der jährlichen Einlage in die Rückstellung;
- k) beschliesst den Voranschlag und genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung;
- l) beschliesst über Nachtragskredite.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann die Aufgaben nach Abs. 2 lit. d, h und l dieser Bestimmung an den Ausschuss des Stiftungsrats delegieren.

**Art. 8** Ausschuss des Stiftungsrats  
a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Ausschuss des Stiftungsrats besteht aus fünf Mitgliedern des Stiftungsrats.

**Art. 9** b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Ausschuss des Stiftungsrats:

- a) bereitet die Geschäfte des Stiftungsrats vor und stellt diesem Antrag;
- b) überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- c) erarbeitet ein Betriebskonzept;
- d) behandelt Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide und Verfügungen des Direktors der Schule und der Prüfungskommission.

**Art. 10** Kontrollstelle

<sup>1</sup> Als Kontrollstelle amtiert die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Sie prüft die Kapital- und Betriebsrechnung und erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht und Antrag.

**Art. 11** Prüfungskommission

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie beaufsichtigt den Schulbetrieb und nimmt die Schlussprüfungen ab.

**Art. 12** Direktion

<sup>1</sup> Die unmittelbare Leitung der Schule obliegt dem Direktor, einem Forstingenieur mit eidgenössischem Wählbarkeitszeugnis.

**Art. 13** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Das Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen des Kantons Graubünden<sup>1)</sup> wird sachgemäss angewendet.

**III. Schulbetrieb****Art. 14** Aufnahme von Schülern

<sup>1</sup> Die Schüler müssen die bundesrechtlich festgelegten Anforderungen erfüllen<sup>2)</sup>.

**Art. 15** Übungsobjekte

<sup>1</sup> Die Kantone Graubünden, St.Gallen und das Fürstentum Liechtenstein stellen geeignete Waldungen und Projekte sowie weitere Übungsobjekte für die praktische Ausbildung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die übrigen Vertragspartner stellen der Schule für Verlegungen geeignete Objekte nach Bedarf zur Verfügung.

---

<sup>1)</sup> BR 370.500

<sup>2)</sup> Art. 8 der VV zum BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei; (SR 921.01) (heute: Waldverordnung vom 30. November 1992; SR 921.01)

#### IV. Finanzierung

##### **Art. 16** Deckung der Betriebskosten

<sup>1</sup> Die Betriebskosten werden gedeckt durch:

- a) Aktivsaldo des Vorjahres;
- b) Beiträge des Bundes;
- c) Beiträge von Kantonen, denen das Recht zusteht, Schüler abzuordnen, obschon sie nicht Partner dieser Vereinbarung sind;
- d) Schul- und Internatsgelder;
- e) Einnahmen aus Kursen, Veranstaltungen und Arbeiten des Personals und der Schüler;
- f) andere Zuwendungen.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner tragen die Restkosten.

##### **Art. 17** Baukosten

- a) Deckung

<sup>1</sup> Die Baukosten werden durch Beiträge des Bundes und Entnahmen aus den Rückstellungen gedeckt. Die Vertragspartner tragen die Restkosten.

##### **Art. 18** b) Rückstellung

<sup>1</sup> Für Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Bauten wird eine Rückstellung vorgenommen.

<sup>2</sup> Sie wird gespiesen durch:

- a) jährliche Einlagen bis 2 Prozent des Gebäudeversicherungswerts;
- b) Einkaufssummen nach Art. 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

##### **Art. 19** Kostenbeiträge der Vertragspartner

- a) Festlegung

<sup>1</sup> Die Kostenbeiträge der Vertragspartner werden anhand des Voranschlags und der Rechnung jährlich festgelegt.

**Art. 20**     b) Verteilschlüssel

<sup>1</sup> Der Verteilschlüssel wird für jeweils fünf Jahre festgesetzt. Massgebend sind:

- a) Zahl der Schüler jedes Vertragspartners, die in den vorangegangenen fünf Jahren die Schule besucht haben. Massgebend ist der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Schulantritts;
- b) Zahl der auf dem Gebiet jedes Vertragspartners am Ende der Bemessungsperiode nach lit. a dieser Bestimmung für privaten und öffentlichen Wald angestellten Förster;
- c) Wohnbevölkerung jedes Vertragspartners am Ende der Bemessungsperiode nach lit. a dieser Bestimmung. Massgebend sind die offiziellen Statistiken.

<sup>2</sup> Die Grundlagen gemäss lit. a bis c dieser Bestimmung werden im Verhältnis zwei zu zwei zu eins gewichtet.

**Art. 21**     Baukostenanteile

<sup>1</sup> Die Baukostenanteile ergeben sich aus dem im Zeitpunkt des Baubeschlusses geltenden Verteilschlüssel nach Art. 20 dieser Vereinbarung.

**V. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 22**     Aufhebung der alten Vereinbarung

<sup>1</sup> Die Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 8. Juli 1971 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Betriebs- und der Erneuerungsfonds werden aufgelöst. Der Stiftungsrat beschliesst im Rahmen der Behandlung von Voranschlag, Rechnung sowie Ausbau- und Erneuerungsprojekten über die Verwendung der Mittel aus diesen Fonds.

**Art. 23**     Finanzierung

<sup>1</sup> Art. 16 bis 21 dieser Vereinbarung werden erstmals für das Betriebsjahr 1992 und für die Finanzierung des Um- und Erweiterungsbaus (Projekt 1990) angewendet.

**Art. 24** Rechtsgültigkeit der Vereinbarung

<sup>1</sup> Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Vertragspartner und der Genehmigung des Bundesrates.

**Art. 25** Vollzugsbeginn

<sup>1</sup> Die Vereinbarung tritt am 1. Januar des der Genehmigung durch den Bundesrat nachfolgenden Jahres in Vollzug<sup>1</sup>). Vorbehalten bleibt Art. 23 der Vereinbarung.

---

<sup>1</sup> Nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern vom 3. September 1992 am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.